

Aus Sicht des Landkreises Göttingen wird zu dem o.a. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung genommen:

Fachbereich Bauen **Regionalplanung**

- Gem. § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Was in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, ist dem 1. RROP-Entwurf 2020 des Landkreises Göttingen zu entnehmen, in dem die vom Kreistag beschlossenen und „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ festgelegt sind.
- Das von der vorliegenden Bauleitplanung betroffene Gebiet befindet sich im Naturpark Hann. Münden. Die der vorliegenden Bauleitplanung zugrunde liegende Campingplatzerweiterung steht dem Schutzzweck des Naturparks nicht entgegen. Für weite Teile des Gebietes setzt der RROP-Entwurf 2020 ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft fest. Auch hier ist von keinerlei Beeinträchtigung durch die geplante Erweiterung auszugehen.
- Der RROP-Entwurf 2020 setzt für den westlichen, parallel zur Weser verlaufenden Teilbereich des Gebietes, ein Vorranggebiet Natur und Landschaft fest. Grundlage für diese Festlegung ist der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen, der für diesen Teilbereich die fachlichen Grundlagen für ein Naturschutzgebiet als gegeben ansieht. Ferner ist der Fließgewässerbiotopverbund hier vorrangig zu beachten. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen als entsprechende Fachbehörde ist maßgeblich.
- Nördlich des von der vorliegenden Bauleitplanung betroffenen Gebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Erholung, es ist von keiner negativen Beeinträchtigung durch die geplante Campingplatzerweiterung auszugehen. Ferner befinden sich das Mittelzentrum Hann. Münden als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sowie Bursfelde als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung in jeweils rund 5 Km Entfernung. Beide besonderen Funktionszuweisungen werden durch die Erweiterung des Campingplatzes gestärkt. Darüber hinaus verläuft ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Fahrradweg (Weserradweg) von Südost in Richtung Nordwest durch das von der vorliegenden Bauleitplanung betroffenen Gebiet. Auch hier ist von keiner negativen Beeinflussung auszugehen.
- Der 1. RROP-Entwurf 2020 sieht für das von der Bauleitplanung betroffene Flurstück ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotentials vor. Gemäß 3.2.1 (1) der beschreibenden Darstellung soll die Landwirtschaft im Planungsraum aufgrund ihrer Bedeutung in ihrem Bestand gesichert, gefördert und weiterentwickelt werden. Aufgrund der geringen Größe der durch die vorliegende Bauleitplanung entfallenden landwirtschaftlichen Fläche ist von keiner Beeinträchtigung dieses Grundsatzes auszugehen.
- Der 1. RROP-Entwurf 2020 setzt ein Vorranggebiet Hochwasserschutz für weite Teile des von der Bauleitplanung betroffenen Gebietes fest. Hier ist die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Göttingen als entsprechende Fachbehörde maßgeblich.
- Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zu der vorliegenden Bauleitplanung nur keine raumordnerischen Einwände bestehen, wenn geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die raumordnerischen Zielsetzungen der Vorranggebiete Hochwasserschutz und Natur und Landschaft nicht gefährdet werden und die untere Wasserbehörde bzw. die untere Naturschutzbehörde jeweils keine Einwände erheben.

Städtebau

- Zur Art der baulichen Nutzung:

- Die festgesetzte private Grünfläche soll unterteilt werden in die Zweckbestimmungen „Zeltplatz“ und „Campingplatz“. Campingplätze sind jedoch Sondergebiete nach § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO1) und daher in Grünflächen im Gegensatz zu Zeltplätzen nicht festzusetzen. Während Zeltplätze nicht der ständigen Nutzung dienen, ist die Nutzung von Campingplätzen auf Dauer angelegt. Grundsätzlich ist die begriffliche Abgrenzung der unterschiedlichen Formen des Freizeitwohnens untereinander sehr komplex.
- Im Hinblick auf künftige Baugenehmigungsverfahren sollte der Begriff „Ferienwohnheim“ (im SO3 zulässig) näher definiert werden. So sind z.B. auf Standplätzen eines Campingplatzgebietes – im Unterschied zu den Wochenendhausgebieten - nur mobile Unterkünfte zulässig. Die Freizeitunterkünfte müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind.³

- Zur Präambel:

- Da die Begründung von Bebauungsplänen im Gegensatz zur Planzeichnung keine Rechtskraft entfaltet, wird diese nicht als Satzung beschlossen.
- Die Bauverbotszone sollte auf der Planzeichnung beschriftet und vermasst sowie in der Planzeichenerklärung erklärt werden.

Kreisstraßen und Radverkehr

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich der Radfernweg Weser. Diese touristisch bedeutsame Radroute verläuft hier auf dem Wirtschaftsweg, der auch -wie der Begründung zu entnehmen- der verkehrlichen Erschließung des Campingplatzes dienen soll. Da der Radfernweg entsprechend frequentiert ist,

weise ich hiermit darauf hin, dass die Verkehrssicherheit der Radroute durch die geplante Ausweisung des Bereiches zum Campingplatz zu keiner Zeit eingeschränkt werden darf.

Fachbereich Umwelt **Naturschutzbehörde**

Naturschutz allgemein

Es bestehen Anmerkungen und Einwände zur Aufstellung des Bebauungsplanes 083 „Campingplatz Hemeln“. Diese betreffen insbesondere den westlichen Teil (Zeltplatzwiese). Für den nördlichen Teil bestehen keine konkreten Einwände. Jedoch ist die Gesamtbegründung der abgearbeiteten erforderlichen Eingriffsregelung nach §14 ff BNatschG nicht nachvollziehbar:

- Der im Erläuterungsbericht unter Kapitel 6.7 (Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Einwirkungen) aufgeführten Abarbeitung der erforderlichen Eingriffsregelung kann so nicht gefolgt werden. Die Ausweisung des nutzungsfreien Uferrandstreifens von 10m entlang der Weser ist keine Maßnahme zur Verminderung oder kann als Eingriffskompensation fungieren, da dieser nach § 21 Abs 5 BNatschG ohnehin zu schützen ist: *„Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.“* Siehe dazu auch § 1 Abs 6 BNatschG (Biotopverbund, Biotopvernetzung) oder § 61 BNatschG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen). Ebenso ist auch die Wahl von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, sowie die weitere extensive Nutzung des Grünlandes (Zeltplatzwiese) und der Erhalt der bereits vorhandenen Gehölze als Eingriffskompensation nicht zu akzeptieren. Es handelt sich hier gem. § 15 BNatschG um gesetzlich geforderte Vermeidungsmaßnahmen. Es ist daher fortführend zu prüfen, ob die geplanten Gehölzpflanzungen ausreichen, um die legitimierten Eingriffe (insbesondere Flächenverlust) durch Inkrafttreten des B-Planes zu kompensieren.
- Das Grünland der Zeltplatzwiese ist aus verschiedenen Gründen unbedingt zu erhalten bzw. es ist zu prüfen, ob eine Nutzung als Zeltplatzwiese den Grünlandcharakter zukünftig erhält bzw. den Ansprüchen des weitergehenden Naturschutzes (siehe Gesetzesaufführungen im obigen Text) genügt. Weiterhin ist die Erhaltung des Grünlandes ein Ziel des Raumordnungsprogrammes des Landkreises Göttingen aus dem Jahr 2010 (Änderungs- und Ergänzungsfassung; Kapitel 3.1.2 Regionaler Biotopverbund / Schutzgebietssystem): *„Es ist grundsätzliches Ziel, dass zumindest der derzeitige Umfang der Dauergrünlandnutzung in den Auen bzw. Überschwemmungsgebieten der Fließgewässer erhalten bleibt.“* Zu überlegen ist, dass keinesfalls Autos oder sonstige nicht landwirtschaftlich genutzte KFZ auf der Fläche fahren, die Anzahl Plätze zu begrenzen, die Zeltzeiten zu reduzieren. Des Weiteren ist auch die Versiegelung der Zeltplatzwiese ausschließlich um den Kanuanleger herum und dort möglichst mit weniger als den geplanten 10% der Fläche zu realisieren, um das Grünland zu erhalten. Es existieren Nachweise für das Vorkommen des Bibers im Oberlauf der Weser. Dieser wird sich vermutlich weiter ausbreiten. Biber nutzen Auebereiche und Grünland an Gewässern bis zu 30m ins Landesinnere um Nahrung zu suchen.
- Weiterhin ist anzumerken, dass sich der Bereich der Zeltplatzwiese laut Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes aus dem Jahr 2016 auf Bestands- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund Gewässer befindet. Ferner befindet sich die Zeltplatzwiese im Bereich einer Hauptverbundachse des Gewässer-Biotopverbundes. Da die Weser zu den prioritären Fließgewässern der Wasserrahmenrichtlinie zählt, ist dieses Fließgewässer mit seiner Aue als Kernfläche des Biotopverbundes zu betrachten. Da der Biotopverbund gem. § 21 Abs 4 BNatschG rechtlich zu sichern ist, läuft eine Nutzung des Grünlandes als Zeltwiese dem Schutz und der Entwicklung des Biotopverbundes zuwider.
- Des Weiteren ist die Fläche der Zeltplatzwiese im Landschaftsrahmenplan 2016 mit in der Fläche N 072 aufgeführt, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt zukünftig als Naturschutzgebiet ausgewiesen zu werden. Diese Gebiete enthalten einen bedeutenden Anteil der im Landkreis festgestellten Vorkommen hochgradig bestandsbedrohter oder seltener und gefährdeter Lebensräume und Arten. Dies könnte der im B-Plan festgesetzten Nutzung als Zeltwiese widersprechen.
- Jegliche Formulierungen zu den Grünfestsetzungen sind dahingehend umzuformulieren, dass diese nicht nur wie bereits aufgeführt dauerhaft zu sichern und bei Verlust zu ersetzen, sondern zusätzlich auch „dem Wuchsscharakter entsprechend zu pflegen“, sind (z. B. P3 und P4 des Kapitel 3 der textlichen Festsetzungen A des Plans zum Bebauungsplan, sowie entsprechende Abschnitte im Erläuterungsbericht).

Artenschutz

- Keine konkreten Hinweise. Für allgemeine Hinweise die das Thema Artenschutz (z. B. Grünland) betreffen, siehe Stellungnahme Naturschutz.

Wasserwirtschaft

- Keine Einwände

Wassergefährdende Stoffe

- Keine Betroffenheit

Überschwemmungsgebiet

- Den Planungsflächen liegt ein bereits wirksamer F-Plan zugrunde. Ein Teilbereich des Campingplatz Hemeln liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Weser. Teilflächen liegen zudem im abflusswirksamen Bereich. Bei einem 100-jährige Hochwasserereignis (HQ100) ist im Bereich Zeltplatz mit Wassertiefen von 1,5 m bis > 3,0 m zu rechnen. Es besteht eine besondere Gefährdung von Leben und Gesundheit. Die Nutzung als Zeltplatz erfolgt auf eigene Gefahr, das potentielle Risiko verbunden mit der Aufstellung des B-Plans trägt die Stadt Hann. Münden.
- Folgende textliche Festsetzungen und Hinweise sind mit aufzunehmen:
 1. Es ist eine klare Beschilderung aufzustellen, die Gäste auf die mögliche Hochwassergefahr aufmerksam macht.
 2. Der 10 m breite Uferrandstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen und Nutzung freizuhalten.

Hinweis:

- Für die übrigen Teilflächen im Überschwemmungsgebiet (Gemarkung Hemeln, Fur 5, Flurstücke 168/1, 170/1, 171/1, 172/1 und 273/2) sind die geltenden wasserrechtlichen Vorschriften (§ 78 WHG Abs. 2 und § 78 a WHG) bei der Nutzung des Campingplatzes zu beachten.

Folgende Unterlagen sind im weiteren Planungsverfahren vorzulegen:

- 3. Ein mit der unteren Wasserbehörde abgestimmter Alarm- und Rettungsplan ist aufzustellen. Ein entsprechender Entwurf ist vor in Kraft treten des B-Plans der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Keine Nutzung des Zeltplatzes ab Meldestufe 1 oder bei vorhergesagten Starkregenereignissen (ab 15 l/m² in 1 Stunde oder ab 20 l/m² in 6 Stunden).

Wasserschutzgebiet

- Keine Betroffenheit